

Nach § 8 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) erlässt die Stadt Konstanz folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

über die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags in Konstanz am 13.10.19

1. Anlässlich des „Regionalmarkts“ im Konzilgebäude, auf der Konzilmole und in der Hafestraße dürfen am Sonntag, den 13.10.19 die im räumlichen Geltungsbereich nach Ziffer 2 befindlichen Verkaufsstellen in Konstanz in der Zeit von **13.00 bis 18.00 Uhr** geöffnet sein.
2. Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung wird -entsprechend der grün markierten Fläche in beigefügtem Lageplan- im linksrheinischen Stadtgebiet auf die Verkaufsstellen im Hafensareal, in der Altstadt, in der Niederburg und in Stadelhofen, im rechtsrheinischen Stadtgebiet auf ein Teilstück entlang des Seerheins (von Schänzlebrücke bis zur Alten Rheinbrücke) beschränkt.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Konstanz als bekannt gegeben.

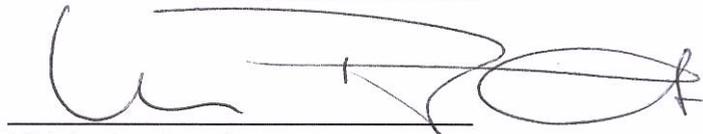
Hinweis

Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung beim Bürgeramt der Stadt Konstanz, Abteilung Öffentliche Sicherheit/Gewerbewesen, Untere Laube 24, 78462 Konstanz zu den Sprechzeiten (Mo-Fr. 08.00-12.00 Uhr/ Mittwoch zusätzlich 14.00-17.00 Uhr) in Zimmer 1.07 eingesehen oder auf elektronischem Weg per Mail unter gewerbe@konstanz.de angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der *Stadt Konstanz, Bürgeramt, Untere Laube 24, 78459 Konstanz* oder beim *Regierungspräsidium Freiburg, Bissierstr. 7, 79114 Freiburg*, eingelegt werden.

Konstanz, den 26.8.2019



Ulrich Burchardt
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntgabe auf der Homepage der Stadt Konstanz am 11.09.2019